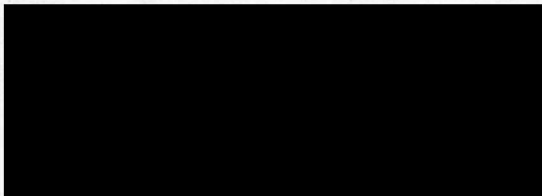




Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Postzustellungsurkunde



Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Dienstgebäude: Löwenstraße 2, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:
Zimmer-Nr.:
Telefon:
Fax:
E-Mail:



Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
50/5610; VIG 8/19

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
15.03.2019

**Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
Bekanntgabe der Entscheidung über Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG;
hier: „Restaurant Domino“, Ingolstädter Str. 7, 85276 Pfaffenhofen**

Sehr geehrte



das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Ihrem Antrag vom 14.01.2019 auf Informationsgewährung zu o.g. Betrieb nach dem VIG wird stattgegeben.
2. Die Informationen in Form von Kopien der Ergebnisprotokolle der Kontrollen am 28.01.2016 und 14.07.2017 erhalten Sie nach Ablauf von 10 Werktagen nach Zugang dieses Bescheides.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

I.

Am 14.01.2019 beantragten Sie über die Internetseite „FragdenStaat.de“/„Topf secret“, die Herausgabe von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz über den Betrieb „Restaurant Domino“, Ingolstädter Str. 7, 85276 Pfaffenhofen.

Nach Prüfung Ihres Antrages auf Informationsgewährung nach dem VIG haben wir uns für die Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden.

Diese Entscheidung wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer ebenfalls bekanntgegeben.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Wir werden Ihnen die Informationen nach Ablauf von 10 Werktagen nach Zustellung dieses Bescheides in Form von Kopien der Ergebnisprotokolle postalisch übersenden, wenn der Dritte nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.

II.

1)

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm ergibt sich aus Art. 21 a Abs. 2 Satz 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, § 4 Abs. 2 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2)

Die Gewährung der Informationen stützt sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 VIG. Demnach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sofern keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG vorliegen. Ausschluss- oder Beschränkungsgründe i. S. d. § 3 VIG sind in vorliegendem Fall nicht erkennbar.

3)

Sofern dem Antrag stattgegeben wird sind gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG Ort, Zeit und Art des Informationszugangs von der zuständigen Behörde mitzuteilen. Deswegen werden wir Ihnen die unter Punkt 2 im Tenor genannten Informationen nach Ablauf von 10 Werktagen nach Zustellung dieses Bescheides postalisch übersenden, wenn der Dritte nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.

Die Frist von 10 Werktagen stützt sich auf § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG. Demnach darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

4)

Die Kostenfreiheit dieses Bescheides beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Hinweis:

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko. Bitte beachten Sie, dass auch Behördenmitarbeiter/innen ein Recht auf Wahrung ihrer Daten haben. Falls Sie dieses Schreiben im Internet veröffentlichen, müssen von Ihnen sämtliche personenbezogenen Daten geschwärzt werden. Dies gilt auch für Telefonnummern und E-Mail Adressen.

Eine Übersendung der Kontrollberichte per E-Mail kann aus folgendem Punkt nicht erfolgen.

Bei Antwort per E-Mail werden die Kontrollberichte für jedermann im Internet sichtbar veröffentlicht. Eine Frist zur Löschung der Berichte gibt es nach unseren Recherchen nicht, so dass diese auch noch in vielen Jahren dort abzurufen sind.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 21.03.2018, 1 BvF 1/13) hat die Norm, welche die Behörden zur Veröffentlichung bestimmter Verstöße verpflichtet hatte als verfassungswidrig beurteilt, weil eine Löschungsfrist fehlte.

Im Wissen um die Funktionsweise des Portals <https://fragdenstaat.de> sehen wir uns deshalb nicht in der Lage, die Informationen per E-Mail zu übersenden, da damit ein übermäßiger Eingriff in die Grundrechte aus Art. 12 GG des Lebensmittelunternehmers einhergehen würde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch den betroffenen Unternehmer, insbesondere auf § 80 a VwGO wird hingewiesen.

Freundliche Grüße



Sachbearbeiter